

**Anhang 1: Zu § 11**

**Besondere Bestimmungen für Analysen**

		Spalte 1:	Spalte 2:	Spalte 3: Besondere Bestimmungen
1.	Erdgas	Keine Festlegung der Analysenhäufigkeit.		Sofern eine höhere Genauigkeit als Ebenenkonzept Nr. 2 gefordert ist, hat der Anlageninhaber nach Möglichkeit anlagenspezifische Faktoren anzugeben. Werden diese Daten nicht vom Erdgas-Netzbetreiber (Lieferanten) zur Verfügung gestellt und sind Analysen am Standort mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so sind die Standardfaktoren gemäß Anhang 5 Z 1 zu verwenden. Sofern keine Standardfaktoren und keine Daten des Netzbetreibers angewendet werden, ist eine Online-Messung gemäß bester Praxis anzuwenden. Eine Chargendefinition wird nicht vorgegeben. In diesem Fall ist die angewandte Methodik einmal jährlich durch ein akkreditiertes Labor zu evaluieren.
2.	Prozessgase (Raffinerie-Mischgas, Koksofen- und Gichtgas, Konvertergas und dergleichen)	Keine Festlegung der Analysenhäufigkeit.		Es ist eine Online-Messung gemäß bester Praxis anzuwenden. Eine Chargendefinition wird nicht vorgegeben. Die Anwendung einer Korrelation von physikalischen Messgrößen (z.B. Dichte, Wärmeleitfähigkeit,...) mit dem Heizwert und/oder Emissionsfaktor ist grundsätzlich zulässig, sofern diese mit einer auf geltenden Normen oder gleichwertigen Methoden beruhenden Messungen erstellt wurde. Ein akkreditiertes Labor hat die Methodik, insbesondere die Korrelation, mindestens einmal je Periode zu evaluieren. Eine Neuerstellung der Korrelation, die auf Grund wesentlicher Änderungen der Anlage oder Betriebsweise notwendig wird, ist jedenfalls durch ein akkreditiertes Labor zu evaluieren.
3.	Heizöle	Analyse einmal je angefangene 16.000 t Heizöl, mindestens jedoch sechsmal jährlich.	Analyse einmal je angefangene 4.000 t Heizöl, mindestens jedoch sechsmal jährlich.	Die unterschiedlichen Qualitäten gemäß ÖNORM C 1108 sind jeweils als eigene Brennstoffart zu betrachten.

		Spalte 1:	Spalte 2:	Spalte 3: Besondere Bestimmungen
4.	Kohle, Koks, Petrolkoks	Analyse einmal je angefangene 20.000 t Kohle/Koks, bei Kohlen mit einem unteren Heizwert kleiner als 15 MJ/kg je angefangene 50.000 t, mindestens jedoch sechsmal jährlich.	Analyse einmal je angefangene 5.000 t Kohle/Koks, bei Kohlen mit einem unteren Heizwert kleiner als 15 MJ/kg je angefangene 12.500 t, mindestens jedoch sechsmal jährlich.	Probenahme direkt vor Einsatz in der Anlage ist gegenüber einer Probenahme bei Anlieferung zu bevorzugen.
5.	Feste Abfälle (rein fossil oder gemischt fossil-biogen)	Analyse von Sammelproben je angefangene 3.000 t (bei Altreifen: 6.000 t), mindestens jedoch viermal jährlich.	Analyse von Sammelproben je angefangene 1.500 t (bei Altreifen: 3.000 t), mindestens jedoch viermal jährlich.	Zum Zweck einer gemeinsamen Analyse (gemeinsame Charge) ist eine Zusammenfassung von Abfallsorten zulässig. Diese Zusammenfassung hat sich an den Angaben, die bei der Zuteilung zu Grunde gelegt wurden, zu orientieren. Sofern dadurch die Kriterien der repräsentativen Probenahme eingehalten werden können, ist eine Zusammenfassung nach dreistelligen Schlüsselnummern der ÖNORM S 2100 zulässig.
6.	Flüssige Abfälle: Altöle, Lösungsmittel und dergleichen	Analyse von Sammelproben je angefangene 4.000 t, mindestens jedoch viermal jährlich.	Analyse von Sammelproben je angefangene 2.000 t, mindestens jedoch viermal jährlich.	Zum Zweck einer gemeinsamen Analyse (gemeinsame Charge) ist eine Zusammenfassung von Abfallsorten zulässig. Diese Zusammenfassung hat sich an den Angaben, die bei der Zuteilung zugrunde gelegt wurden, zu orientieren. Sofern dadurch die Kriterien der repräsentativen Probenahme eingehalten werden können, ist eine Zusammenfassung nach dreistelligen Schlüsselnummern der ÖNORM S 2100 zulässig.
7.	Rein biogene Brennstoffe und Abfälle (fest, flüssig, gasförmig)			Eine Analyse gemäß Ebenenkonzept 3a oder 3b ist nicht vorgesehen.
8.	Schwarzlauge in Zellstoffproduktion:			Eine Analyse gemäß Ebenenkonzept 3a oder 3b ist nicht vorgesehen. Eine Rückrechnung des Brennstoffeinsatzes über z.B. Dampfmenzähler ist zulässig. Die biogene CO <sub>2</sub> -Emission (Zusatzinformation) ist über eine geeignete Methodik, z.B. durch Bilanzierung der eingesetzten Holzmenge möglich.
9.	Karbonatische Stoffe in der mineralverarbeitenden Industrie (Prozessemissionen)	Bei gleicher Herkunft: Monatliche Stichproben werden zu einer Jahressammelprobe vereinigt.	Tägliche Stichproben werden zu einer Jahressammelprobe vereinigt.	

		Spalte 1:	Spalte 2:	Spalte 3: Besondere Bestimmungen
10.	Sonstige Input- und Outputströme bei Massenbilanzen (außer Brennstoffen, auch wenn sie als Prozessinput oder Reduktionsmittel eingesetzt werden)	Eine Sammelprobe je angefangene 20.000t Material, jedoch mindestens eine Analyse je Monat.	Eine Sammelprobe je angefangene 5.000t Material, jedoch mindestens eine Analyse je Monat.	Sofern es sich um starke Quellen gemäß § 2 Z 9 handelt, ist die Analysenhäufigkeit gemäß dem angewandten Ebenenkonzept anzuwenden. Für schwächere Quellen gemäß § 2 Z 10 ist die Analysenhäufigkeit gegenüber Spalte 1 bzw. Spalte 2 zu halbieren. Bei starken Quellen, wenn der Kohlenstoffgehalt des Materials kleiner als 0,5 v.H. ist, kann eine Methodik gemäß den Bestimmungen für schwächere Quellen angewandt werden. Darüber hinaus kann für schwächste Quellen gemäß § 2 Z 11 in Abstimmung mit der Behörde und der unabhängigen Prüfeinrichtung die Analysenhäufigkeit weiter verringert werden. Je Herkunft bzw. Qualität ist jedoch zumindest eine Analyse pro Jahr vorzusehen.
11.	Materialien, die als Prozessinput in Anlagen der Kategorie A bei der Herstellung von Roheisen und Stahl eingesetzt werden	Analyse von Sammelproben je angefangene 3.000 t, mindestens jedoch einmal jährlich.	Analyse von Sammelproben je angefangene 1.500 t, mindestens jedoch einmal jährlich.	Für die Bestimmung von CO <sub>2</sub> -Emissionen aus dem Sauerstoffblasen bei der Stahlherstellung in Anlagen der Kategorie A ist eine indirekte Bestimmung über die Einsatzmenge des eingeblasenen Sauerstoffs zulässig. Alternativ ist eine Bilanzierung über Analysen je Konvertercharge zulässig.

**Anhang 2: Zu §§ 6 bis 9****Mindestanforderungen für die Überwachung der Tätigkeitsdaten**

Für die Überwachungsgenauigkeit der Mengen der eingesetzten Brennstoffe und Materialien bzw. Produktmengen (Tätigkeitsdaten) sind mindestens folgende Ebenenkonzepte gemäß § 9 anzuwenden:

	Bezug zu § 9	Spalte 1: Mindestanforderungen für starke Quellen	Spalte 2: Mindestanforderungen für schwächere Quellen
Verbrennung von Gasen und Flüssigkeiten (Anlagen Kategorie A)	Abs. 1	Ebene 2a/2b	Ebene 1
Verbrennung von Gasen und Flüssigkeiten (Anlagen Kategorie B)	Abs. 1	Ebene 3a/3b	Ebene 2a/2b
Verbrennung von Gasen und Flüssigkeiten (Anlagen Kategorie C)	Abs. 1	Ebene 4a/4b	Ebene 3a/3b
Verbrennung von Feststoffen (Anlagen Kategorie A)	Abs. 1	Ebene 1	Ebene 1
Verbrennung von Feststoffen (Anlagen Kategorie B)	Abs. 1	Ebene 2a/2b	Ebene 1
Verbrennung von Feststoffen (Anlagen Kategorie C)	Abs. 1	Ebene 3a/3b	Ebene 2a/2b
Verbrennung von Fackelgasen (Anlagen Kategorie A)	Abs. 1	Ebene 2	Ebene 1
Verbrennung von Fackelgasen (Anlagen Kategorie B und C)	Abs. 1	Ebene 3	Ebene 2
Mineralölraffinerien, sofern Überwachung durch Massenbilanz erfolgt	Abs. 1	Ebene 4	Ebene 3
Katalytische Cracker in Mineralölraffinerien	Abs. 4	Ebene 2	Ebene 1
Wasserstofferzeugungsanlagen in Mineralölraffinerien	Abs. 5	Ebene 2	Ebene 1
Kokereien	Abs. 1	Ebene 3a/3b	Ebene 2a/2b
Röst- und Sinteranlagen (Anlagen Kategorie A und B)	Abs. 1	Ebene 2a/2b	Ebene 1a/1b
Röst- und Sinteranlagen (Anlagen Kategorie C)	Abs. 1	Ebene 3a/3b	Ebene 2a/2b
Produktion von Roheisen und Stahl, (Anlagen der Kategorie A und B)	Abs. 1	Ebene 2a/2b	Ebene 1a/1b
Produktion von Roheisen und Stahl, (Anlagen Kategorie C)	Abs. 1	Ebene 3a/3b	Ebene 2a/2b
Produktion von Zementklinker: Rohmehlmenge (Anlagen Kategorie A)	Abs. 2	Ebene 1	Ebene 1
Produktion von Zementklinker: Rohmehlmenge (Anlagen Kategorie B und C)	Abs. 2	Ebene 2	Ebene 1
Brennen von Kalk: Einsatz von Kalkstein / Dolomit (Anlagen Kategorie A und B)	Abs. 2	Ebene 1	Ebene 1
Brennen von Kalk: Einsatz von Kalkstein / Dolomit (Anlagen Kategorie C)	Abs. 2	Ebene 2	Ebene 1
Glas: Einsatz der Karbonate (Anlagen Kategorie A)	Abs. 3	Ebene 1	Ebene 1

	Bezug zu § 9	Spalte 1: Mindestanforderungen für starke Quellen	Spalte 2: Mindestanforderungen für schwächere Quel- len
Glas: Einsatz der Karbonate (Anlagen Kategorie B und C)	Abs. 3	Ebene 2	Ebene 1
Keramik: Rohstoff-Karbonate bzw. Produkt (Anlagen Katego- rie A)	Abs. 3	Ebene 1	Ebene 1
Keramik: Rohstoff-Karbonate bzw. Produkt (Anlagen Katego- rie B und C)	Abs. 3	Ebene 2	Ebene 1
Papier und Zellstoff: Make-up Chemikalien (Anlagen Katego- rie A)	Abs. 3	Ebene 1	Ebene 1
Papier und Zellstoff: Make-up Chemikalien (Anlagen Katego- rie B und C)	Abs. 3	Ebene 2	Ebene 1

### Anhang 3: Zu §§ 6, 7, und 11

#### Mindestanforderungen für die Bestimmung der Rechenfaktoren

Für die Überwachungsgenauigkeit der Rechenfaktoren sind mindestens folgende Ebenenkonzepte gemäß § 11 anzuwenden:

	Bezug zu § 11	Spalte 1: Mindestanforde- rungen für starke Quellen	Spalte 2: Mindestanforde- rungen für schwächere Quellen
Verbrennung von Gasen und Flüssigkeiten (Anlagen Katego- rie A und B)	Abs. 1 und Abs. 3 Z 1	Ebene 2a/2b	Ebene 1
Verbrennung von Gasen und Flüssigkeiten (Anlagen Katego- rie C)	Abs. 1 und Abs. 3 Z 1	Ebene 3a/3b	Ebene 2a/2b
Verbrennung von Feststoffen (Anlagen Kategorie A)	Abs. 1 und Abs. 3 Z 1	Ebene 2a/2b	Ebene 1
Verbrennung von Feststoffen (Anlagen Kategorie B und C)	Abs. 1 und Abs. 3 Z 1	Ebene 3a/3b	Ebene 2a/2b
Verbrennung von Fackelgasen (Anlagen Kategorie A)	Abs. 1 und Abs. 3 Z 1	Ebene 1 (nur Emissions- faktor)	Ebene 1 (nur Emissions- faktor)
Verbrennung von Fackelgasen (Anlagen Kategorie B und C)	Abs. 1 und Abs. 3 Z 1	Ebene 2 (nur Emissions- faktor)	Ebene 1 (nur Emissions- faktor)
Mineralölraffinerien, sofern Überwachung durch Massen- bilanz erfolgt	Abs. 3 Z 3	Ebene 1a/1b	Ebene 1a/1b
Katalytische Cracker in Mine- ralölraffinerien	Abs. 4	Ebene 1	Ebene 1
Wasserstofferzeugungsanlagen in Mineralölraffinerien	Abs. 5	Ebene 2	Ebene 1
Kokereien	Abs. 3 Z 3	Ebene 1a/1b (nur Emissi- onsfaktor)	Ebene 1a/1b (nur Emissi- onsfaktor)
Röst- und Sinteranlagen	Abs. 3 Z 3	Ebene 1a/1b (nur Emissi- onsfaktor)	Ebene 1a/1b (nur Emissi- onsfaktor)
Produktion von Roheisen und Stahl (Anlagen Kategorie B und C, sowie Anlagen Katego- rie A, falls Massenbilanz an- gewendet wird)	Abs. 3 Z 3	Ebene 1a/1b (nur Emissi- onsfaktor)	Ebene 1a/1b (nur Emissi- onsfaktor)

	Bezug zu § 11	Spalte 1: Mindestanforderungen für starke Quellen	Spalte 2: Mindestanforderungen für schwächere Quellen
Produktion von Roheisen und Stahl (Anlagen Kategorie A, falls nicht Massenbilanz angewendet wird)	Abs. 2	Ebene 1 (nur Emissionsfaktor)	Ebene 1 (nur Emissionsfaktor)
Produktion von Zementklinker: Rohmehlmenge (Anlagen Kategorie A)	Abs. 2	Ebene 1	Ebene 1
Produktion von Zementklinker: Rohmehlmenge (Anlagen Kategorie B und C)	Abs. 2	Ebene 2a/2b	Ebene 1
Brennen von Kalk: Einsatz von Kalkstein / Dolomit (Anlagen Kategorie A und B)	Abs. 2	Ebene 1	Ebene 1
Brennen von Kalk: Einsatz von Kalkstein / Dolomit (Anlagen Kategorie C)	Abs. 2	Ebene 2a/b	Ebene 2
Glas: Einsatz der Karbonate (Anlagen Kategorie A)	Abs. 2	Ebene 1	Ebene 1
Glas: Einsatz der Karbonate (Anlagen Kategorie B und C)	Abs. 2	Ebene 2a/2b	Ebene 1
Keramik: Rohstoff-Karbonate bzw. Produkt (Anlagen Kategorie A)	Abs. 2	Ebene 1	Ebene 1
Keramik: Rohstoff-Karbonate bzw. Produkt (Anlagen Kategorie B und C)	Abs. 2	Ebene 2a/2b	Ebene 1
Papier und Zellstoff: Make-up Chemikalien (Anlagen Kategorie A, B und C)	Abs. 2	Ebene 1	Ebene 1

**Anhang 4: Zu § 13****Abschnitt 1: Emissionsmeldung**

Die Emissionsmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Anlagedaten, einschließlich:
  - a. Berichtsjahr,
  - b. Angaben zur Anlage: Name der Anlage, Anschrift, einschließlich Postleitzahl, Ort, Straße, Nr und Land, sowie NAP-Code,
  - c. Name, Adresse, Email und Telefonnummer des Ansprechpartners für technisch/operative Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vollziehung des EZG,
  - d. Name und Adresse der Muttergesellschaft, falls relevant,
  - e. Name, Adresse, Email und Telefonnummer des Bevollmächtigten oder Anlagenpoolverwalters, falls relevant,
  - f. Name des Inhabers der Anlage,
  - g. Bezeichnung der wirtschaftlichen Haupttätigkeit und Angabe des ÖNACE Code (4-stellig),
  - h. Kontonummer der Anlage im Register gemäß § 21 EZG,
  - i. Angabe, ob die Anlage im Rahmen der Berichtspflicht gemäß EPER Verordnung (BGBl. II Nr. 300/2002) meldepflichtig ist; ist die Anlage EPER-meldepflichtig, so ist die EPER-Identifikationsnummer anzugeben,
  - j. Erklärung allfälliger Abweichungen zwischen der EPER-Berichtseinheit und der EZG-Anlage.
2. Tätigkeiten in der Anlage:
  - a. Angabe aller in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten, bei Feuerungsanlagen mit Angabe der Kapazität, gegliedert in Haupttätigkeit, Tätigkeit 2 bis Tätigkeit N; Bezeichnung der Tätigkeit gemäß Anhang 1 EZG bzw. einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 EZG; Kennzeichnung der Tätigkeit mit dem EPER-Code und der IPCC-CRF-Kategorie,

- b. angewandter Ansatz (Messung und/oder Standardverfahren und/oder Massenbilanz oder Mischform),
  - c. Gesamtemissionen der Tätigkeit,
  - d. Gesamt-Unsicherheitsfaktor,
  - e. Nummer des jeweils gewählten Ebenenkonzepts für jeden Brennstoff oder Materialstrom für die Ermittlung der Menge, den Heizwert, Emissionsfaktor und Umsetzungsfaktor,
  - f. Bestimmungsmethode für den fossilen Kohlenstoffanteil bei gemischt biogen-fossilen Abfällen oder Brennstoffen.
3. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit, für die Emissionen nach dem Standardverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 ermittelt werden, gesondert für jeden einzelnen Brennstoff oder Materialstrom:
- a. bei Emissionen aus der Verbrennung: Angabe der Art der eingesetzten Brennstoffe, Ersatzbrennstoffe und Abfälle sowie Angabe der Brennstoffkategorie gemäß Anhang 5 bzw. für Abfälle unter Verwendung der Schlüsselnummer gemäß ÖNORM S 2100 bzw. gemäß eines diese ersetzenden Abfallkatalogs,
  - b. bei Emissionen aus Prozessen: Angabe und Beschreibung des Verfahrens sowie Beschreibung des Eingangsmaterials oder Produkts,
  - c. Angabe der Menge und des biogenen Kohlenstoffanteils der eingesetzten Brennstoffe, des Eingangsmaterials bzw. Produkts; bei Einsatz von Brennstoffen zusätzlich der untere Heizwert,
  - d. Emissionsfaktoren,
  - e. Oxidationsfaktoren,
  - f. Umsetzungsfaktoren,
  - g. Gesamtemissionen der Tätigkeit,
  - h. Unsicherheitsfaktoren.
4. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit, für die der Massenbilanzansatz gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 angewandt wird:
- a. Angabe des Massenstroms, des Kohlenstoff- und Energiegehalts (des unteren Heizwerts) jedes Brennstoff- und Materialstroms in die bzw. aus der Anlage sowie der Lagerbestände zu Beginn und am Ende des Berichtsjahres,
  - b. Angabe der daraus berechneten CO<sub>2</sub>-Emissionen,
  - c. Unsicherheitsfaktoren.
5. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit, für die Emissionen gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 gemessen werden:
- a. Angabe der Gesamtemissionen,
  - b. Art der Ermittlung der Gesamtemission aus der Messung,
  - c. Angabe der flankierenden Berechnung,
  - d. Angaben zur Art und Zuverlässigkeit der Messverfahren und
  - e. Unsicherheitsfaktoren.
6. Zusatzinformationen:
- a. CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Biomasse unter Angabe der Menge der eingesetzten biogenen Brennstoffe oder biogenen Abfälle und/oder der Menge des biogenen Anteils von gemischt-biogen-fossilen Materialien; sofern diese Materialien als Brennstoffe eingesetzt werden, zusätzlich der untere Heizwert,
  - b. Beschreibung von Senken innerhalb der Anlage und Angabe der gebundenen Menge CO<sub>2</sub>, falls relevant,
  - c. Angabe der Menge von weitergeleitetem CO<sub>2</sub> und der dabei eingesetzten Technologie, falls relevant.
7. Angaben zu Änderungen:
- a. alle Änderungen, die während des Berichtszeitraums an der Anlage vorgenommen wurden und die für die Emissionen von Bedeutung sein können,
  - b. zeitweilige oder dauerhafte Änderungen gegenüber der Genehmigung oder dem Vorjahresbericht in Bezug auf das gewählte Ebenenkonzept, die Gründe für die Änderungen, den Zeitpunkt des Beginns sowie des Endes bei zeitweiligen Änderungen.
8. Zusammenfassung in englischer Sprache.

**Abschnitt 2: Einheiten und Genauigkeit der Angaben**

1. Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren und Oxidations- oder Umsetzungsfaktoren, die für die Emissionsberechnung bzw. Berichterstattung benötigt werden, sind so zu runden, dass die Werte insgesamt nur fünf signifikante Stellen aufweisen.
2. Die Emissionen sind gerundet in Form von Tonnen Kohlenstoffdioxid anzugeben.
3. Einheiten:
  - a. Mengen der Brennstoffe/Eingangsmaterialien/Produkte in [t/Jahr] bzw. bei Gasen [1.000m<sup>3</sup>/Jahr],
  - b. unterer Heizwert in [GJ/t] bzw. bei Gasen [GJ/1.000m<sup>3</sup>],
  - c. biogener Kohlenstoffanteil in [v.H.],
  - d. Emissionsfaktoren: bei Verbrennung [t CO<sub>2</sub>/TJ], bei Prozessen [t CO<sub>2</sub>/t] oder [t CO<sub>2</sub>/1.000m<sup>3</sup>].

**Anhang 5****Brennstoffkategorien und Standardfaktoren**

1. Für folgende Brennstoffe können Standardfaktoren verwendet werden, sofern die anzuwendenden Ebenenkonzepte gemäß § 11 nicht ausdrücklich Analysen vorsehen:

	Unterer Heizwert		Emissionsfaktor	
	H <sub>u</sub>	Einheit	EF	Einheit
Steinkohle	28,50	[GJ/t]	95,0 <sup>1)</sup> 93,0 <sup>2)</sup> 94,0 <sup>3)</sup>	[t CO <sub>2</sub> /TJ]
Braunkohle	9,70	[GJ/t]	110,0 <sup>1)</sup> 108,0 <sup>2)</sup> 97,0 <sup>3)</sup>	[t CO <sub>2</sub> /TJ]
Braunkohlebriketts	19,30	[GJ/t]	97,0	[t CO <sub>2</sub> /TJ]
Koks	28,20	[GJ/t]	104,0	[t CO <sub>2</sub> /TJ]
Heizöl schwer	40,30	[GJ/t]	80,0 <sup>1)2)</sup> 78,0 <sup>3)</sup>	[t CO <sub>2</sub> /TJ]
Heizöl mittel	41,30	[GJ/t]	78,0	[t CO <sub>2</sub> /TJ]
Heizöl leicht	41,70	[GJ/t]	77,0 <sup>1)2)</sup> 78,0 <sup>3)</sup>	[t CO <sub>2</sub> /TJ]
Heizöl extra leicht	42,70	[GJ/t]	75,0	[t CO <sub>2</sub> /TJ]
Diesel (nur stationäre Anlagen)	42,80	[GJ/t]	73,7	[t CO <sub>2</sub> /TJ]
Erdgas	36,00	[GJ/1000 Nm <sup>3</sup> ]	55,0	[t CO <sub>2</sub> /TJ]
Flüssiggas	46,00	[GJ/t]	64,0	[t CO <sub>2</sub> /TJ]

2. In der Emissionsmeldung gemäß § 8 EZG sind Brennstoffe, die nicht in obiger Tabelle enthalten sind, einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
  - a. Kommunaler und gewerblicher Abfall
  - b. Industrieller Abfall
  - c. gewerblicher Klärschlamm
  - d. kommunaler Klärschlamm
  - e. Ablauge
  - f. Brennholz (Scheitholz)
  - g. Holzabfälle
  - h. Sonstige feste biogene Brennstoffe
  - i. Sonstige flüssige biogene Brennstoffe

<sup>1)</sup> Emissionsfaktoren für Kraftwerke

<sup>2)</sup> Emissionsfaktoren für Fernheizwerke

<sup>3)</sup> Emissionsfaktoren für Industrie

- j. Sonstige Produkte d. Erdölverarbeitung
- k. Turbinendestillat
- l. Sonstige feste oder flüssige Brennstoffe
- m. Klärgas
- n. Deponiegas
- o. Sonstige gasförmige Brennstoffe.

**Anhang 6****Ergänzende Informationen**

## IPCC-CRF-Kategorien (Auszug)

1.	Sektoraler Bericht — Energie
1A.	Verbrennung von Brennstoffen (sektoraler Ansatz)
1A1.	Energiewirtschaft
1A1a	Öffentliche Elektrizitäts- und Wärmeversorgung
1A1b	Mineralölraffinerien
1A1c	Herstellung von festen Brennstoffen und sonstige Energieerzeuger
1A2.	Verarbeitende Industrien und Bauwesen
1A2a	Eisen und Stahl
1A2b	Nichteisenmetalle
1A2c	Chemikalien
1A2d	Zellstoff, Papier und Druckwesen
1A2e	Lebensmittelverarbeitung, Getränke und Tabak
1A2f	Sonstiges (bitte genau angeben)
1A4.	Andere Sektoren
1A4a	Unternehmen/Einrichtungen
1A4b	Haushalte/Kleinverbraucher
1A4c	Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Fischerei
1A5.	Sonstiges (bitte genau angeben)
1A5a	Stationär
1A5b	Mobil
1B.	Flüchtige Emissionen aus Brennstoffen
1B1.	Feste Brennstoffe
1B1a	Kohlebergbau
1B1b	Umwandlung fester Brennstoffe
1B1c	Sonstiges (bitte genau angeben)
1B2.	Öl und Erdgas
1B2a	Öl
1B2b	Erdgas
1B2c	Ableitung und Abfackeln
1B2d	Sonstiges (bitte genau angeben)
2.	Sektoraler Bericht — Industrielle Verfahren
2A.	Mineralische Produkte
2A1.	Zementherstellung
2A2.	Kalkherstellung
2A3.	Einsatz von Kalkstein und Dolomit
2A4.	Herstellung und Einsatz von kalzinierter Soda
2A5.	Bitumen-Dachbelag
2A6.	Bituminöse Straßendecken
2A7.	Sonstiges (bitte genau angeben)
2B.	Chemische Industrie
2B1.	Ammoniakerstellung
2B2.	Salpetersäureherstellung
2B3.	Adipinsäureherstellung
2B4.	Karbidherstellung
2B5.	Sonstiges (bitte genau angeben)
2C.	Metallerzeugung
2C1.	Eisen- und Stahlerzeugung

2C2.	Erzeugung von Ferrolegierungen
2C3.	Aluminiumproduktion
2C4.	SF <sub>6</sub> in der Aluminium- und Magnesiumproduktion
2C5.	Sonstiges (bitte genau angeben)